

Besitzstörung

Die Besitzstörung führt, im Gegensatz zur [Besitzentziehung](#), nicht zum vollständigen Verlust der Sache. Ein Beispiel ist das verbotene Einwerfen von Werbung in einen Briefkasten, obwohl der [Besitzer](#) ausdrücklich darauf hingewiesen hat. Häufig kommt es zu Verwechslungen zwischen [Besitzentzug](#) und Besitzstörung. Dies betrifft vor allem Fragen zum Grundstücksbesitz:

Das unrechtmäßige Parken ist [Besitzentziehung](#) der betroffenen Fläche und Besitzstörung der Restfläche.

Der [Besitzer](#), welcher durch [verbotene Eigenmacht](#) fortdauernd im [Besitz](#) gestört wird, kann von dem Störer gemäß § 862 Abs. 1 [BGB](#) die Beseitigung der Störung verlangen. Wird die Störung nicht beseitigt, kann eine Unterlassung dessen eingeklagt werden. § 862 Abs. 1 [BGB](#) dazu laute

(1) Wird der [Besitzer](#) durch [verbotene Eigenmacht](#) im [Besitz](#) gestört, so kann er von dem Störer die Beseitigung der Störung verlangen. Sind weitere Störungen zu besorgen, so kann der [Besitzer](#) auf Unterlassung klagen.

Bei wiederholter Störung kann der [Besitzer](#) von seinen Abwehrrechten ([Besitzwehr](#)) Gebrauch machen. Die möglichen Kosten von Handlungen zur Beseitigung der Störung hat der Störer selbst zu tragen.